

Bern, im Dezember 2023

**An unsere Kunden**

**WICHTIG**  
Seit 01.01.2023 steht unseren Versicherten der  
Vorsorgeausweis ausschliesslich in elektronischer  
Form im Portal connect; Versicherte zur Verfügung

## **Wichtige Informationen zum Jahresbeginn 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie üblich gegen Ende des Jahres informieren wir Sie gerne über die wichtigsten Änderungen zur beruflichen Vorsorge für das folgende Jahr. Wir bitten Sie, diese Informationen Ihren versicherten Mitarbeiter/innen und Rentner/innen weiterzugeben oder verweisen Sie dazu auf unsere Website ([www.pkmobil.ch/aktuelles](http://www.pkmobil.ch/aktuelles)).

### **Grenzbeträge unverändert**

Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge bleiben per 01.01.2024 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Grenzbeträge sowie Angaben über die Umwandlungssätze und die Verzinsung der Altersguthaben finden Sie auf dem Beiblatt „Kennzahlen und Informationen zur beruflichen Vorsorge 2024“.

### **Keine nachträgliche Besserverzinsung für das Jahr 2023**

Geopolitische Unsicherheiten, knappe Ressourcen und hohe Inflationsraten waren im Jahr 2023 wesentliche Faktoren, welche sich negativ auf die Kapitalmärkte auswirkten. Generell war es somit für die Kapitalanleger recht schwierig, sich einer negativen Wertentwicklung zu entziehen. Die PK MOBIL steht seit ihrer Gründung für Sicherheit und Stabilität. Die bescheidene Anlageperformance unter Berücksichtigung obgenannter Aspekte hat die Versicherungskommission deshalb dazu bewogen, für das Jahr 2023 keine nachträgliche Besserverzinsung zu gewähren. Die Verzinsung der Altersguthaben verbleibt für das Jahr 2023 somit bei 1,00 %.

### **Provisorische Verzinsung 2024 gemäss gesetzlichem Mindestzinssatz**

Die provisorische Verzinsung für das laufende Jahr wird mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz für obligatorische Altersguthaben festgelegt und entsprechend auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Dieser Zinssatz wird von uns jeweils auch für überobligatorische Altersguthaben übernommen. Ebenso werden die Altersguthabenberechnungen bis zum ordentlichen Schlussalter mit dem gleichen Zinssatz projiziert.

Der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz für obligatorische Altersguthaben beträgt im Jahr 2024 neu 1,25 % (Vorjahr 1,00 %).

### **Neues Vorsorgereglement ab 01.01.2024**

Mit Inkrafttreten der AHV-Reform 21 per 01.01.2024 waren zwingend Anpassungen am Vorsorgereglement vorzunehmen. Zusätzlich wurden dabei gleichzeitig weitere notwendige Änderungen bzw. Präzisierungen vorgenommen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte aufgeführt:

- Reglementarischer Begriff «Referenzalter» (entspricht dem AHV-Referenzalter)
- Präzisierung des Datenschutzes nach den gesetzlichen Vorgaben
- Formulierung über den Beginn des Versicherungsschutzes analog UVG
- Erklärungen zur Einführung der retrospektiven Verzinsung
- Vorzeitiger Bezug von Altersleistungen bei teilinvaliden Personen möglich

- Verbesserungen bei der flexiblen Teilpensionierung (Teilbezüge)
- Übergangsbestimmungen

Das neu gültige Vorsorgereglement ist auf unserer Website unter «Service/Reglemente» einsehbar.

### **Das neue Datenschutzgesetz (DSG) per 01.09.2023**

Der Datenschutz und die Datensicherheit waren schon vor dem 01.09.2023 ein wichtiger Bestandteil bei der Bearbeitung von Personendaten. Das erste Datenschutzgesetz gibt es bereits seit 1992. Das neue Datenschutzgesetz ist lediglich die Anpassung an die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Gleichzeitig soll es den Schutz von Personendaten in der Schweiz verbessern. Rechtzeitig haben wir die damit verbundenen notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen abgeschlossen. Weitere Informationen zum neuen Datenschutzgesetz sind auf unserer Website verfügbar.

### **Wahlverfahren für Arbeitnehmervertreter in der Versicherungskommission**

Die aktuelle Amtsperiode der Versicherungskommission endet per 30.06.2024. Bei der PK MOBIL werden:

- Die Arbeitgebervertreter durch AGVS, ASTAG, carrosserie suisse und 2rad Schweiz (angeschlossene Arbeitgeberverbände)
- Die Arbeitnehmervertreter durch Unia, Syna, Les Routiers Suisses (Arbeitnehmerverbände)

berufen, sofern nicht 15 % der aktiv Versicherten ein direktes Wahlverfahren verlangen. Für ein direktes Wahlverfahren ist ein schriftliches Begehren erforderlich. Das schriftliche Begehren muss bis 6 Monate vor Ablauf der Wahlperiode gestellt werden und die Frist dafür läuft somit am 31.12.2023 ab. Das Begehren muss uns deshalb bis am 31.12.2023 per Post oder E-Mail (info@pkmobil.ch) zugestellt werden.

Danach prüfen wir, ob die Voraussetzungen für ein direktes Wahlverfahren betreffend die Aufnahme in die VEKO der Pensionskasse MOBIL erfüllt sind und informieren Sie über das Ergebnis bzw. das weitere Vorgehen.

Diese Informationen sind ebenfalls seit geraumer Zeit sowohl auf unserer Webseite wie auch im Onlinetool „connect|Versicherte (Versichertenportal) zu finden.

### **Die PK MOBIL spendet der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft**

Anstelle von Weihnachtskarten an ihre Kundschaft unterstützt die PK MOBIL dieses Jahr die Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft in Zürich. Diese setzt sich ein für die Selbstbestimmtheit und Lebensqualität von MS-Betroffenen, für die Förderung und Unterstützung der MS-Forschung sowie für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zur optimalen Betreuung MS-Betroffener.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen und freuen uns auf eine weitere angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen als unseren Kunden. Das Team der PK MOBIL wünscht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden bereits jetzt schon schöne Feiertage, gute Gesundheit und ein glückliches neues Jahr.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse MOBIL



Roland Graf  
Geschäftsleiter



Marc Nussbaumer  
Leiter Berufliche Vorsorge

Beilage: Informationsblatt „Kennzahlen und Informationen zur beruflichen Vorsorge 2024“